

Für Arab: Ganzjährig . 12 fl. — Halbjährig . 6 fl. Vierteljährig . 3 fl. Mit täglicher Postersendung: Ganzjährig . 14 fl. — Halbjährig . 7 fl. Vierteljährig . 3 fl. 50 kr. Das Abendblatt pr. Quartal 1 fl. 50 kr. Bähr.

Trader Zeitung.

Redaktion: im Binkler'schen Neugebäude, 1 Stock. Expeditionen- und Insertions-Bureau: Hauptplatz, 5. Goldschneider's Buchhandlung. Für das Ausland übernehmen Aufträge für Inserate die Herren Saafenstein & Bogler, in Hamburg-Altona und Frankfurt a/M. Manuscripte werden nicht zurückerstattet.

Nro. 137.

Dienstag den 20. Mai 1862. (Morgenblatt.)

XI. Jahrgang.

Zur Weincultur in Ungarn.

II.

C. W. Wer die Weingegenden von ganz Ungarn be- reist hat, wird sich überzeugt haben, daß ihm nicht Eine Weinpflanzung vorgekommen, wo unter dem Gemisch von 20 bis 25erlei Traubenvarietäten nicht wenigstens eine oder zwei oder auch mehrere gute Traubenforten vorfin- dig sind, welche kräftig und tragbar, und woraus guter Wein erzeugt werden könnte, und jeder Denolog und Bo- taniker wird gestehen müssen, daß der ungarische Wein- producent nicht mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, um die Weincultur auf eine Stufe der Vollkommen- heit zu bringen; denn der ausgezeichnete Boden, das glückliche Klima und die vortreffliche Lage seiner Wein- hügel, kurz, Alles ist geeignet, seine Weincultur zur größtmöglichen Vollkommenheit zu führen und seinen Wein- unter allen anderen europäischen Weinen den ersten Rang zu verleihen.

Um dieses Ziel in der Weincultur zu erreichen, wäre vor Allem notwendig, sich in den Stand zu setzen, eine Gleichmäßigkeit der Reben zu entwerfen, die in ganz Un- garn verstanden würde; ferner genaue Unterscheidungs- merkmale anzufinden, durch welche jede Traubenart leicht zu erkennen wäre; durch Erfahrung zu erforschen, welcher Boden und welche Lage dieser oder jener Traube zuträglich sei; die jeder Art eigene Behandlung und besonders die Regeln des Beschneidens zu bestimmen, dann jene Gattung des Weinstockes kennen zu lernen, die — sie mag gegen Norden oder Süden verpflanzt sein — vollständig zeitigt und den besten Wein gibt; so auch den Grad der Gährung zu bestimmen, den eine oder die andere Traubengattung erfordert; wie ferner die Güte des Weines sein würde, wenn man diese oder jene Art abgefordert zur Gährung brächte; in welchem Verhältnis man verschiedene Traubenforten mischen müßte, um einen besseren oder einer längeren Aufbewahrung fähigen Wein zu erhalten. Es scheint uns um so dringender, dies Alles genau zu erforschen und in umständlicher Beschrei- bung bekannt zu geben, als nur auf solche Weise die Land- wirthe belehrt und zu ähnlichen nutzbringenden Versuchen angepornt werden können.

Um dies zu erreichen, sollte in jedem Comitete, in welchem Wein gebaut wird, ein Ort von circa 10 — oder je nach der Größe der ausgedehnteren Weincultur des Comitates — von mehreren Hochen gewählt werden, an welchem sich wo möglich verschiedene zum Weinbau geeignete Erdarten vorfinden; die besten davon sind: stei- nige — Sand — Lehm — Damm — und gemischte Erde. Dieser Ort müßte also groß genug sein, um aus allen Theilen des Comitates verschiedene Traubenforten in der ihr geeignetsten Erdart pflanzen zu können; die angestell- ten Versuche bei der Mostbereitung (die zweckmäßige Be- arbeitung dieser als Muster dienenden Pflanzungen wird natürlich vorausgesetzt) werden dann am besten zeigen, welche von diesen Traubenforten den besten Wein liefern, und welches Resultat man durch die Mischung verschiede- ner Traubenforten erlangen wird. Sollte in einem oder dem anderen Comitete auch rother Wein erzeugt werden, so müßten sich die Versuche auch auf die blauen Trau- benforten erstrecken. Die Versuche würden allerdings mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Sind die Versuche beendet, so sollten allenfalls im September des zweiten Versuchjahres, wo der Probewein schon im Keller liegt, sämtliche bemittelte Weingarten- besitzer, sowie alle in diesem Fach bewanderten Denologen und Chemiker des betreffenden Comitates und selbst aus andern Gegenden des Landes entweder selbst oder durch Bevollmächtigte an dem Ort, wo der Keller sich befindet, sich versammeln und auf Grund einer allgemeinen Ver- handlung das Urtheil über die Weinprobe fällen, so wie über die Festsetzung gewisser gemeinschaftlich zu ergreifenden Grundzüge und Maßregeln das Geeignete veranlassen. Derselbe Zusammenkunft wäre um so wünschenswerther, weil man bei strittigen und dennoch notwendig in's Reine zu bringenden Dingen weit schneller und leichter durch mündliche als durch schriftliche Discussionen an's Ziel gelangt.

Würden in allen Comitaten, wo Wein cultivirt wird, derlei Anstalten errichtet werden, so könnte man mit Be- stimmtheit darauf rechnen, daß mit Hilfe der angestellten Vergleichs bald eine bestimmte, allgemein angenommene Nomenclatur die verschiedenen, oft schon in dem näm- lichen Comitete unbekannt benennungen mancher Trau- benforten verdrängen würde, welche bald allgemein ver- standlich wäre.

Es ist jedoch nicht genug, Beobachtungen und Ver- suche anzustellen, und diese dem Publicum durch den Druck mitzutheilen. Der Bauer — der wichtigste Producent — muß nicht, man muß ihn nicht durch Bücher, sondern durch das Beispiel belehren wollen. — Zu diesem Behufe wäre anzurathen, daß jedes Comitete, wo Probeweingärten an- gelegt sind, aus jenen Gemeinden, wo bessere Gebirgs- weine gebaut werden, wenn der Probeweinarten im vier- ten Jahre ist, 4 junge Leute in die Probeanstalt sende; dieselbe hätte im fünften und im sechsten Jahre zu ge- schehen, bis die Zahl der Zöglinge auf 12 angewachsen ist; nach Verlauf von 3 Jahren würden die zuerst einge- setzten vier Zöglinge aus der Anstalt austreten, um an- deren vier den Platz zu räumen und so fort, derart, daß immer 8 ältere und 4 neuere Zöglinge in der An- stalt wären. Dies wäre das Mittel, wodurch in jedem

Comitate tüchtige Weingärten ohne großen Kostenaufwand herangebildet würden.

Die einzige Entgegnung, die man diesem Projecte entgegenstellen könnte, wäre die scheinbare Schwierigkeit, eine hinreichende Anzahl von Individuen zu finden, die frei von allem Eigennutze, sich mit allen erworbenen Kennt- nissen und Erfahrungen, sowie mit unermüdblicher Thätig- keit dem allgemeinen Wohle widmen, um dieses so wich- tige Ziel zu erlangen; dieser Einwendung glauben wir hinreichend zu begegnen, wenn wir auf die große Anzahl von wohlhabenden und zugleich intelligenten Weinpro- ducenten Ungarns hinweisen, die angeregt durch ermunternde Beispiele, gewiß nicht verfehlen werden, dem eigenen und dem allgemeinen Interesse billige Opfer zu bringen. Es sollte jedem bemittelten Weingartenbesitzer heilige Pflicht sein, hierzu hilfreiche Hand zu bieten, denn nur Wärme und Ausdauer führen schnell zum Ziele, das wir — uns dem blinden Zufalle überlassend, nur selten oder spät er- reichen. Nach dem Obesagten bleibt es also die Haupt- aufgabe der ungarischen Weinproducenten, den Ungarwein in den Weltmarkt zu bringen, und in diesem edlen, wich- tigen Producte mit anderen Wein erzeugenden Ländern zu weiteifern. Es wäre daher zu wünschen, daß die Anre- gung der oben anempfohlenen Maßregeln von der höheren Classe der Gesellschaft ausgehe, daß also der hohe Adel und reiche Grundbesitz sich an die Spitze solcher Unter- nehmungen stellen möchte, wodurch solche im Voraus als ein sicher gelingendes Werk betrachtet werden könnten. Ich habe diese kleine historische Skizze entworfen, um zu be- weisen, daß die Wein-Cultur in Ungarn seit 60 Jahren verhältnißmäßig wenige Fortschritte gemacht hat. Verges- sen wir indeß die Ursachen dieses Zurückbleibens und er- öffnen wir auch in dieser Beziehung eine neue Aera.

West, 18. Mai. „Festi Napló“ bringt neuerdings fol- gende Mittheilungen von Herrn Adolf Erkövy über die ungarische Exposition bei der Londoner Weltaus- stellung: Heute ist schon der 9. Mai und die Ausstellung ist noch immer nicht vollständig geordnet, unsere Abthei- lung ist aber, wie es scheint, noch am weitesten zurück, Herr Czeczky begann den ungarischen Commissären zu helfen, und können wir vielleicht in 8 Tagen gänzlich in Ordnung sein.

Heute und gestern wurden die Tische und Kästen unserer Weinaussteller ausgepackt, von denen, was Ges- chmack betrifft, der in Wien angefertigte Tisch des Fünf- tädter Kaufmanns Etke sich am vortheilhaftesten aus- zeichnet, dieser wird auch am meisten bewundert, so viel ist bestimmt, daß er dem Lande zur Ehre gereicht, und ist nur zu bedauern, daß die Ausschristen deutsch sind. Jankó füllte auch gestern seine Fässer, und so wie die Sachen jetzt stehen, werden wir in Hinsicht der Weine nicht die Letzten sein, und in der österreichischen Monarchie gewiß über alle Andern excelliren.

Die Jury begann ihre Arbeiten bereits, besonders im Weindepartement. Graf Heinrich Zichy wurde er- sucht, als Vertrauensmann daran theilzunehmen, eine Ausnahme, welche wir nur den englischen Jurymitgliedern zu danken haben.

Der in der „Times“ gestern erschienene längere Ar- tikel über die ungarischen Weine hat bei den Engländern, so viel ich bemerken konnte, großen Eindruck gemacht, einen größeren vielleicht als mancher glaubt, denn mich machten Engländer darauf aufmerksam; der Artikel ist aus den Papieren des englischen Gesandtschaftsattachés Dunlop, und hat eine um so größere Tragweite, als er auch dem englischen Parlament unterbreitet wurde. Semere ist aus Paris angekommen, und wird im Interesse unserer Weine während der Ausstellung hier thätig sein.

Die zwei Enden des Ausstellungs-Palastes enthalten die Maschinen; diese Abtheilungen sind nahezu geordnet, und ist die östliche Abtheilung ausschließlich mit englischen landwirthschaftlichen Maschinen angefüllt. Die Maschinen von Clayton & Garret stehen vortheilhaft hervor. In der westlichen Abtheilung stehen unter den zu verkie- denen Zwecken angefertigten Maschinen die Muster unserer wenigen heimischen Maschinenfabriken. Es ist zu bedauern, daß besonders dieser Theil des Gebäudes so mangelhaft ist, denn bei dem kleinsten Regen dringt das Wasser durch das Glasdach, was nicht nur dem Besucher unangenehm, sondern auch für den Aussteller mit Unkosten verbunden ist, da er die Maschinen fortwährend abtrocknen muß, damit sie nicht verrotzen, dieser Mangel macht sich in an- dern Theilen des großen Palastes auch fühlbar, wo- durch die Aussteller bisher schon nicht wenig Schaden erlitten.

Herr Jankó verläßt am 15. d. M. London und reist für einige Wochen nach Hause, und wie ich höre, verzeihen die Herren Grafen Waldstein und Edmund Zichy ebenfalls auf einige Wochen.

Wien, 18. Mai. Die Verhandlungen in dem Preßproceß wider die Journale „Neueste Nachrichten“ und „Ost und West“ fahren fort, die Aufmerksamkeit des Publicums in hohem Grade auf sich zu ziehen. Ueberall bilden die Preßproceße das Thema der Conversation und eine eventuelle Verurtheilung der angeklagten Publicisten würde nicht nur in journalistischen Kreisen, sondern wohl in der gesammten Bevölkerung sehr schmerzlich empfun- den werden. Gestern wurden die Plaidoyers der Ver- theidiger Dr. Wieser (Reichsrathsabgeordneter und Führer der deutschen Autonomisten im Abgeordnetenhaus)

u. b. Dr. v. Vilas beendet. Beide sprachen schwungvoll und überzeugend, und wir sprechen wohl einen allgemein empfundenen Wunsch aus, wenn wir der Erwartung Raum geben, der h. Gerichtshof möge die Auseinandersetzungen der Angeklagten sowohl als der Vertheidiger beherzigen und ein günstiges Urtheil fällen. Morgen wird noch Dr. Hofer, der Vertheidiger des Buchdruckers und Verlegers Curich, plaidiren; und auch die Angeklagten dürften noch einmal das Wort ergreifen. Das Urtheil in Bezug auf die Schuldfrage dürfte sodann am Mittwoch, das eventuelle Strafausmaß aber wahrscheinlich erst zu Ende der Woche bekannt gegeben werden.

Seit einigen Tagen ist wieder die „ungarische Frage“ in den Vordergrund getreten, d. h. nur in den Journalen. Gerüchte über eine eventuelle Einberufung des ungarischen Landtages, über Neubefragung des Taver- nicats u. s. w. cursiren in der verschiedensten Form und werden mit mehr oder weniger Authentizität aufgetischt. Ich kann Ihnen aus der verlässlichsten Quelle die Mittheilung machen, daß hier in Wien in maßgebenden Kreisen von einer Einberufung des ungarischen Landtags in welcher Form immer vorläufig gar nichts bekannt ist. Dagegen ist es wahr- scheinlich, fast gewiß, daß die Einberufung eines sieben- bürgischen Landtags schon in der nächsten Zeit zu er- warten steht. Man hofft nämlich, der siebenbürgische Landtag werde sich bereit erklären, den Reichsrath in Wien zu beschicken und dann könnte man denselben unter Umständen auch zum weitem machen. Namentlich soll, wie ich vernehme, Herr v. Schmerling die Einberufung eines siebenbürgischen Landtags urgiren, und Graf Ra- dasky stimmt bekanntlich im Principe mit dem Staats- ministerium vollkommen überein.

Preßproceß gegen „Vaterland“, „Neueste Nachrichten“ und „Ost und West.“

(Aus dem „Wanderer.“)

Wien, 16. Mai. Gerichtshof: Vicepräsident Schwarz, die Landesgerichtsräthe: Winter, Dr. A. Wagner, Gerichtsbarjunger Kerner; für die Staatsbehörde: Oberlan- desgerichtsrath Wögerer. Vertheidiger: Dr. Glaser („Vaterland“), Dr. Wieser („Neueste Nachrichten“), Dr. Vilas („Ost und West“ und J. v. Delping) und Dr. Hofer (Curich.)

(Fortsetzung.)

Es kommt nun der Artikel „Von der Grenze“ zur Verhandlung, den Herr v. Takalac vertheidigt. Er sagt, daß ihm die incriminirte Correspondenz von einem ehrenhaften Manne zugesommen, den er nicht nenne, weil er sonst einem kriegsrechtlichen Urtheil verfallen würde.

Er führt an, daß mit der Märzverfassung im Jahre 1849 und mit dem Grenzgrundgesetz von 1850 der Grenze alle Gerechtsame der anderen Länder zurekannt wurden. Er bezieht sich auf ein Handschreiben an Jellacic von Kaiser Ferdinand aus Innsbruck, in dem gleichfalls die Unverletz- lichkeit der Nationalität für ewige Zeiten garantiert wurde. Der Gesetzentwurf vom Jahre 1847—48 specificirt die Zahl der Landesvertreter für den ungarischen Landtag aus der Militärgrenze von 8—15. Die Militärgrenze ist also ein constitutionelles Ländergebiet und das um so mehr, als im October-Diplom für sie keine Ausnahme gemacht wurde. Die Auslassung des Februar-Patentes bezüglich der Grenze will ich nicht auführen.

Welcher Zustand ist nun in der Militärgrenze? Es war eine selbstverständliche Forderung des constitutionellen Sys- tems, daß eine Gesetzgebung von der Vertretung des Landes ausging. Das Militärgrenzsystem wurde in dem kön. Rescript an den croatischen Landtag, 8. November 1861, als Noth- wendigkeit erklärt.

In diesem Actenstücke sind große principielle Widersprüche: 1849 garantiert alle Rechte, 1850 restringirt sie, im October-Diplom wird keine Rescription an die Grenze gemacht, daß ihre Vertretung ausgesprochen sei, und einige Vertreter, die auf dem Landtag erscheinen, werden mit ge- bundener Marschroute nach Hause geschickt. Die Grenze ist theoretisch constitutionell, in der Praxis ein absolut regiertes Land. Die Regierungsborgane wirken in der Tendenz einer absoluten Zeit. Der Correspondent klagt nun darüber, wie dies auch in andern Mittheilungen geschieht, die ich von dort erhielt. Die Aeußerungen von Militärs haben eine große Glaubwürdigkeit, was Emer sagt, wissen die Andern; es ist also eine allgemeine Ansicht ausgesprochen.

Vors.: Das kann für den Gerichtshof nicht maßge- bend sein.

Takalac: Ich kenne den Mann als honest. Es wurden mir, als ich angeklagt war, weitere Beweise von dort eingeschickt, daß jene Correspondenz die Thatsachen unver- hüllt gebe.

Vors.: Ich kann keinen Anlaß finden, daß diese neuen Beweise producirt werden. Bestehen Sie darauf?

Takalac: Ich muß wohl, um den Beweis der Wahr- heit zu führen. Es wird durch Briefe geschehen und es werden darin Namen genannt.

Vors.: Ich kann nicht zugeben, daß diese Beweismittel vorgebracht werden.

Takalac: Dann weiß ich nicht, wie ich den Beweis der Wahrheit zu meiner Vertheidigung führen soll.

Vilas: Mein Client meint, daß die incriminirte Stelle nicht in der Absicht herabwürdigend, sondern die Wahrheit von Thatsachen zu konstatiren, geschrieben war. Er ist in der Lage, Orte und Personen zu nennen. Es ist



das einzige Mittel, daß er sagt: es ist ein Factum. Ist es eine Verleumdung, so kann er auf neue verfolgt werden. Vor s.: Er will also den Gegenbeweis liefern. B i l a s: Dies zu thun, ist die Sache der Anklage. Vor s.: Der Antrag muß bestimmt formuliert werden. B i l a s (formuliert ihn.)

Die Staatsbehörde vermahnt sich gegen den Beweis der Wahrheit, und bezieht sich auf einen Proceß, der wegen des incriminirten Artikels gegen Tkalac angestrengt ward. Er habe damals eine Erklärung abgegeben, daß die Correspondenz auf einem Irrthum beruhe, und man stand von der weitem Verfolgung ab. Man kann nicht nach der Hand wieder eine Untersuchung einleiten. Tkalac hätte diesen Beweis während der Voruntersuchung führen müssen. Vor s. (verliest die Erklärung Tkalac's.)

Tkalac: Ich habe gegen die Staatsbehörde zu reden. Ich habe den Beweis der Wahrheit in der Voruntersuchung angeboten. Ich habe nichts von meinen ersten Klägern zu erwirken gesucht, wie die Staatsbehörde meint, sondern habe gesagt, daß ich eine schriftliche Erklärung unter Verantwortlichkeit der Autorität des klaghaften Regiments mit der Verbindung aufnehmen werde, daß man von der Klage abgeht. Das Regiment hat die Erklärung abgegeben, deshalb aber ist mein Correspondent noch nicht ungläubwürdig.

B i l a s: Diese Erklärung begründet noch keinen Widerruf und bezweckt nur einen gütlichen Vergleich. Für meinen Klienten handelt es sich jetzt nicht um eine Ehrenbeleidigung, er steht hier wegen des Vergehens der Aufwieglung. Er muß deshalb die Thatsachen constatiren und kann es. Die Staatsbehörde soll den Beweis führen, daß die Thatsachen unwar sind. Sie ging nicht auf das Anerbieten ein, die Beweise anzunehmen; damit hat sie zu verstehen gegeben, daß wir den Beweis suchen sollen. Es gilt nun zu beweisen: die Thatsachen sind nicht entstellt; er bringt diese Beweise.

Staatsbehörde: Ich möchte fragen, wie man beweisen will, daß die Regierungsorgane unverbesserlich seien u. s. w.

B i l a s: Die Stellen des Aussages hören auf, strafbar zu sein, wenn die Thatsachen wahr sind. Es muß also der Beweis geführt werden.

Vor s. (verliest die Antwort 18 aus der Voruntersuchung, in der es unter andern heißt, daß Tkalac bereit ist, den Beweis der Wahrheit zu übernehmen.) Da Sie nicht den Recurs gegen die Anklage ergriffen, wäre es unstatthaft, jetzt in eine weitere Erörterung einzugehen.

Tkalac: Ich muß sie doch verlangen, und in der Form, wie ich gesagt habe.

Vor s.: Sie wünschen Briefe zu produciren?

Tkalac: Und muß dabei Namen nennen. (Der Gerichtshof zieht sich zu einer kurzen Berathung zurück; nach dem Wiedereerscheinen gibt der Vorsitzende dem Begehren des Angeklagten nicht statt.)

Tkalac: Ich ersuche im Protocoll constataren zu lassen, daß mir auf diese Weise die Beweismittel abgeschnitten wurden.

Vor s.: Die Regierungsorgane werden unverbesserlich genannt; das ist eine Schmähung nach der Anklage.

Tkalac: Sie ist auf Thatsachen gegründet.

Vor s.: Es werden Regierungsorganen Äußerungen in den Mund gelegt.

Tkalac: Das ist ausgesprochen worden von einem halben Duzend Officieren, deren Namen ich nicht nennen kann.

Vor s.: Dem Kriegsministerium wird eine Verletzung der Verfassung zugemuthet.

Tkalac: Steht das Gesetz fest, daß auch in der Grenze die Legislative von der Vertretung des Landes auszugehen hat, so ist es eine Verletzung der Verfassung, wenn Erlässe ohne Mitwirkung der Grenzvertreter gegeben werden.

Vor s.: Können Sie solche Erlässe anführen?

Tkalac: Das sind sie Alle. (Es wird noch ein zweiter Artikel von der Grenze vorgelesen, dessen Verfasser Tkalac wieder nicht nennt.)

Vor s.: Sie sind deshalb des Vergehens der Aufwieglung gegen eine Regierungsmassregel angeklagt.

Tkalac: Die Maßregel besteht, sie ist durch die beiden Generalcommandos publicirt worden. Von der „Militärzeitung“ ist für die Grenze agittirt worden. Wer wollte leugnen, was die Vertreter der Grenze geltend gemacht haben. Es ist eine Thatsache, daß in allen Regimentsorten die Compagnien angefordert wurden, Formulare auszufüllen des Inhalts, daß sie zufrieden seien. Was die specielle Maßregel anbelangt, so ist es in einem armen Lande erklärlich, daß eine Steuer, nämlich der Zuschlag für die Vertreter, nicht von der Regierung empfohlen wurde. Man sagte außerdem: Hättet ihr Officiere gewählt, so würdet ihr nichts zu zahlen haben.

Der Vorsitzende geht nun an die Personalien und es werden Polizeinoten über die Angeklagten vorgelesen. (Zu Delpiny.) Sie sind Journalist, in der Voruntersuchung sagten Sie, daß Sie Gerichtsadjunct seien.

Delpiny: Man hat meine Resignation nicht angenommen, ich sehe mich von dem Tage der Einreichung dieses Gesuches als Journalist an.

In der Polizeinote aus Agram über Tkalac heißt es, er habe als Redacteur der „Südslavischen Zeitung“ panslavistische Tendenzen verfolgt und sei regierungseindlich.

Tkalac: Das Blatt ist nicht wegen regierungseindlicher Tendenzen, sondern wegen Divergenzen zwischen mir und dem verantwortlichen Redacteur, weil ich nämlich einen Artikel für die altconservative Partei nicht aufnehmen wollte, aufgelassen worden.

Der Verleger des Blattes, Alexander Curich, erklärte hierauf in Uebereinstimmung mit seinen früheren Angaben, daß er nur formell als Verleger auf dem Blatte erscheine, und für den Inhalt der Artikel durchaus keine Verantwortung übernehmen könne.

(Die Beweisführung ist somit geschlossen.)

Delpiny ergreift noch das Wort: Ich war an dem Tage, als die Untersuchung eingeleitet wurde, entschlossen, mich als Verfasser zu nennen; Freunde ratheten mir ein, die Sache an mich kommen zu lassen, um den Schein des Verdachtes zu vermeiden, als strebe ich ein Martyrium an. Ein Beweis daher, daß ich der Verantwortung für meine Arti-

kel nicht entgehen wollte, liegt darin, daß ich die Manuscripte, die Spuren der That, nicht zu vernichten suchte. Ich konnte also, als ich sie schrieb, nicht geglaubt haben, daß ich ein Verbrechen beging. Daß ich als Beamter schrieb, kann es auch nicht sein; in England und Preußen und in allen constitutionellen Staaten ist es dem „unabhängigen“ gestattet, selbst im oppositionellen Sinne über die Regierung zu schreiben. Uebrigens war ich fest entschlossen, mein Amt aufzugeben. Das können mir die Redacteure Friedmann und Tkalac, und daß ich mich gleich anfänglich als Verfasser nennen wollte, kann mir Buchhändler Klemm bezeugen. Will man diese Herren desfalls vernemen?

Vor s.: Der Gerichtshof gibt sich damit zufrieden. Delpiny: Ich nehme also an, daß er meinen Worten glaubt. (Morgen die Plaidoyers in diesem Proceße.)

17. Mai.

Heute wurde mit den Plaidoyers über die Schulfrage im Proceße gegen „Neueste Nachrichten“ und „Ost u. West“ begonnen. Der Gerichtshof erschien nach halb 10 Uhr; Oberlandesgerichtsrath Wöjzer schreitet für die Staatsbehörde zur Begründung der Anklage.

Nachdem der Inbegriff der Bestimmungen, welche die Beziehungen zwischen Staatsoberhaupt und Staatsbürgern normiren, die Regierungsform ausmachen, muß der für letztere im §. 65 des Strafgesetzes vorgesehene Schutz auf die Februar-Verfassung ausgedehnt werden, weil diese sonst ganz schutzlos wäre. Das Februar-Patent bildet unzweifelhaft die Basis der vertriebenen Verfassung; jeder Angriff gegen diese Grundlage verfassungsmäßigen Lebens ist daher eben strafbar, wie einer gegen die Verfassung selbst.

Was den Begriff der Staatsverwaltung anlangt, so ist darunter der Inbegriff der Maßregeln und Organe zu verstehen, welche zur Erreichung des Staatszweckes von Seiten der Regierung ins Spiel kommen.

Es haben Angeklagter v. Tkalac und sein Verteidiger diesen hier schwebenden Proceß einen Tendentzproceß genannt, über den die Geschichte richten werde. Die Richtung beider verfolgten Blätter ist aber längst bekannt, dessen ungeachtet wurden sie nicht verfolgt; erst jene Artikel führten die Verfolgung herbei, welche das Maß der gesetzlichen Opposition überschreiten. Mit Ruhe überläßt daher die Staatsbehörde der Geschichte das Urtheil.

Speziell zu den incriminirten Artikeln übergehend, so ist in dem der „Neueste Nachr.“ vom 8. August v. J.: „Croatien und der Reichsrath“, alles wiederholt, was im croatischen Landtag nachtheiliges wider den 26. Februar gefagt worden. Ueberdies ist dort von Reduktionen gesprochen, denen es nicht gelingen werde, die Nationalitäten gegen einander zu hegen und Croatien von seinem Widerstande abzubringen. Der Eindruck dieser Stelle kann kein anderer sein, als daß gegen die Mittel zur Durchführung der Februar-Verfassung Haß und Verachtung gefagt werde. Die Einwendung des Angeklagten Friedmann, daß in dem Artikel nicht das f. Rescript an den croatischen, sondern jenes an den ungarischen Landtag ins Auge gefagt sei, benimmt der Sache das Gravirende nicht; denn beide f. Rescripte sind ohne Particularacte der königlichen Gewalt, tragen die Unterschrift des a. h. Herrn; es ist also der Thatbestand des §. 65 um so mehr gegeben, als der Schluß des Artikels dahin geht, das Botum des croatischen Landtags zu billigen.

Im zweiten der incriminirten Artikel erklärt sich das Blatt für das Schreiben des Primas von Ungarn, in welchem doch die Februar-Verfassung gar nicht anerkannt wird; am Schluß des Artikels wird die Regierung der Verleumdung beschuldigt, was Haß und Verachtung auf selbe lenken muß. Deshalb hält die Staatsbehörde ihre auf Verletzung des §. 65 gehende Anklage bezüglich dieses Artikels aufrecht.

In dem dritten der beanstandeten Artikel Anbet der Angeklagte eine objective Darstellung der Wünsche und Verhältnisse Ungarns in der damaligen Zeit (November v. J., da der Artikel geschrieben.) Wie wenig objectiv aber diese Darstellung sei, zeigen einzelne Stellen des Artikels, in welchem die Regierung als dem bachelischen Absolutismus entgegengetrieben aufgeführt und gefagt wird, der Gewalt in Ungarn werde auch bald der Absolutismus in Oesterreich folgen. Angell. Friedmann meinte zwar, es seien dies Befürchtungen, wie sie dem Verfasser ein patriotisches Gefühl eingebe, und dieser selbst, Herr Julius v. Delpiny, kann nicht glauben, daß das Strafgesetz von 1852 eine Verfassung von 1860 schützen solle. Diesfalls beruft sich die Staatsbehörde auf das eingangs ihrer Ausführungen Gesagte. Wenn der Verfasser seltlich ausgesprochen, er habe nur eine Vereinbarung, eine Verjöhnung anbahnen wollen, so muß man fragen, ob denn in solchem Tone, wie er schrieb, eine Verjöhnung angebahnt werden könne, abgesehen davon, daß es nur eine Verjöhnung außerhalb der Verfassung wäre.

Den zu viert incriminirten Artikel der „Neuesten Nachrichten“ betreffend, ist auf den Umstand, daß er von dem centralistischen „Tagess. a. Böhm.“ anerkennend nachgedruckt wurde, weniger Gewicht zu legen, als auf den Werth und die Worte des Artikels selbst. Es werden in demselben Zweifel an der wirklichen Durchführung der Verfassung geäußert, gegen die Maßregel zu dieser Durchführung in wegzwerfendem Tone Haß und Verachtung gefagt.

Was die Artikel betrifft, wegen welcher „D. u. W.“ incriminirt wird, so constatirt der erste derselben den Thatbestand einer Aufweisung wider die Person des Kaisers, strafbar nach §. 65. Obwohl der Artikel vorläufig nur objectiv anzusehen ist, muß die Staatsbehörde dennoch schon hier ein subjectives Moment hervorheben. Herr v. Tkalac hat geäußert, er habe den Artikel aus dem Grunde der „Times“ entlehnt, weil er die inspirirten Artikel einzelner englischer Pennyblätter, mit denen die centralistische Presse so viel Wesens mache, auf ihr rechtes Maß reduciren wollte. Es beleuchtet dies die Absicht des Redacteurs, welche gegen die Verfassung und ihre Verteidiger gerichtet ist und offenbar zum Haß und zur Verachtung wider selbe aufreizt.

Der zweite der bei „Ost und West“ incriminirte Artikel begründet gleichfalls das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, begangen durch Aufreizung zum Haß und Verachtung wider die Staatsverwaltung und wider die Regie-

rungeform. Es bemüht sich dieser Artikel, überschrieben: „Das Sendschreiben eines südslavischen Patrioten über die Politik des Staatsministers“, das Vertrauen in die Staatsverwaltung zu untergraben, indem er die durchgängige Unwahrheit unserer sogenannten constitutionellen Zustände behauptet.

Die Aufsätze über „Revision der Februar-Verfassung“, als deren Verfasser sich Herr v. Delpiny bekennt, sind so leidenschaftlich gehalten, daß nicht angenommen werden kann, Verjöhnung und Vereinbarung seien das Ziel derselben. Man braucht nur zu sehen, wie darin die Aufrechthaltung der Februar-Verfassung als Act der Gewalt dargestellt wird, wie das Festhalten an derselben Oesterreich dem Absolutismus überliefern solle, und die Februar-Verfassung überhaupt als Grund der Unversöhnlichkeit jener Gegenjäge aufgestellt wird, welche den Staat inneren Katastrophen preisgibt. Eine solche Darstellung kann unmöglich verfehlen, zu Haß und Verachtung gegen die Februar-Verfassung und gegen die Maßregeln zu deren Durchführung aufzureizen.

Der sechste incriminirte Artikel in „Ost und West“ bemüht sich nachzuweisen, daß unsere constitutionellen Zustände Justizion sei. Es ist dies nur geeignet, gegen die im Februar-Patente gegebene Verfassung Haß und Verachtung zu erregen.

Die bloß wegen §. 300 verfolgten Artikel von „Ost und West“ enthalten eine Herabwürdigung der Maßregel der Regierung. So der Artikel: „Die neueste Instruction für die Comitate“, in dem es heißt: „Die Grundlage der 1848er Gesetze sei durch diese Instruction verfälcht; das Recht werde von der Regierung bald zum Diener, bald zum Opfer der Politik gemacht.“ Die Einwendung des Verfassers, daß eine Verfolgung wegen dieses Artikels nur über Verlangen der ungarischen Hofkanzlei stattfinden könne, kann man nicht gelten lassen, denn alle Behörden des Staates sind als des Schutzes nach §. 300 theilhaftig anzusehen. Uebrigens hat der Verfasser selbst die Injuzuren des Staatsministeriums über die ungarischen Angelegenheiten betont, so daß in seinem Artikel gleichfalls eine Herabwürdigung der Maßregel dieser gefunden werden muß.

Die Correspondenz „von der Save“ in „Ost und West“ vom 4. October v. J. würdigt Entscheidungen des Kriegsministeriums herab, fällt also auch unter §. 300 des Strafgesetzes.

Eine Correspondenz „Aus der Militärgrenze“ vom 10. October unterstellt dem Kriegsministerium die Absicht, Haß und Widerwillen gegen die Verfassung hervorzuwecken, und wenn schon eine Regierungsmassregel derort, wie die Correspondenz von ihr spricht, Haß und Widerwillen zu erregen im Stande ist, wird Herr v. Tkalac selbst zugeben, wie leicht Haß und Verachtung hervorgerufen werden könnte.

Zu dem Artikel „Aus der Herzegovina“ gesteht Herr v. Tkalac selbst ein, die damaligen Erklärungen der „Wiener Zeitung“ über die Suttarina-Angelegenheit gekannt zu haben; dessen ungeachtet spricht sich der Artikel sehr negativ über das Benehmen in der Suttarina-Affaire aus. Es liegt in demselben offenbar eine Verächtung von Regierungsmassregeln, und läßt wider den Redacteur das Vergehen der Aufwieglung nach §. 300 erkennen.

Die subjective Zurechnung geht lediglich aus dem Inhalte der Artikel selbst hervor; es muß ihm die Auffassung zu Grunde liegen, daß man sich darüber klar war, welchen Erfolg sie erzielen konnte. Schon bei dem Bildungsgrad der Angeklagten muß man dies annehmen. Herr v. Tkalac meinte zwar, daß Zeitungs-Artikel, die in der Eile geschrieben werden müßten, nicht so streng beurtheilt werden mögen wie wissenschaftliche Werke, in denen man jedes Wort mit Mühe auf die Waagschale legen müsse. Aber diese Annahme verläßt in sich, weil sie zu einer gänzlichen Zugellostigkeit der Tagespresse führen müßte. Was die Einwendung des Herrn von Tkalac betrifft, er sei der deutschen Sprache nicht so vollkommen mächtig, um die Tragweite jedes Ausdrucks auf das Schärfste erkennen zu können, beruft sich die Staatsbehörde desfalls auf den von Herrn v. Tkalac geschriebenen Artikel, so wie auf des Angeklagten ganze Verantwortung, welche eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache documentirt.

Die Staatsbehörde beantragt demnach die Schuldigserkennung wider sämtliche Angeklagten, und hält die Anträge der Anklage wider vollkommen aufrecht.

Verteidiger W i e s e r ergreift für den Angeklagten Friedmann das Wort.

Dr. W i e s e r (Verteidiger des Angeklagten Friedmann): Ich will hier nach meinen Kräften dasjenige beitragen, welches der Presse die Freiheiten zusichern vermag, die ihr in einem freien Staate gebühren. Der vorliegende Proceß ist in un-erregbaren Umständen sehr bedenklich, und das in zweifelter Hinsicht. Zuerst muß auffallen, daß die Regierung selbst vom §. 22 der bestehenden Proordnung dispensirt. Das System der Verurtheilungen, welches dieser Proordnung statuirte, ist allerdings unter der Schutzhülle voller Pressefreiheit nicht denkbar; aber bei uns ist die Entbehnung von Bestimmungen der Proordnung keine Begünstigung für die Presse, sondern eine Schwermur ihrer Lage geworden. Die Regierung glaubt die Milderung nicht mehr über die Milderungen und Tendenzen, die ihr vordringlich und strafbar erscheinen, aufklären, sie vor selber warnen zu müssen; so läßt sie sich über eine Bestimmung der Proordnung hinweg, während sie andere Bestimmungen derselben in voller Schärfe wider die Presse zur Geltung bringt.

Sonderbar scheint sodann der Umstand, daß der Zeitraum zwischen Abfassung und Veröffentlichung der incriminirten Artikel und den ersten Schritten zu deren gerichtlicher Verfolgung ein so ungebührlich langer gewesen - er dat vom August bis November v. J. gewährt. Erst dann, als in einem Nachbarlande das Provisorium gebrüht, ist man gegen Artikel eingedrungen, die schon zu alt waren, um wirken zu können, deren Wirkung unter den Umständen des Provisoriums auch ganz unmöglich geworden.

Welchen wichtigen Platz die Journalistik einnehme, bedarf keiner Ausführung; für Oesterreich aber insbesondere ist sie von eminentem Wichtigkeit. An dem denkwürdigen 20. October 1860 hat sich Se. Majestät die Pflicht auferlegt, Freiheiten zu gewähren, deren Kräftigkeit und Entwidlung der geistigen Einheit der Völker selbst anheimgegeben werden. Im Februar-Patent, in der hochberzogenen Rede vom 1. Mai v. J. herricht ein gleiches Sinn vor. Wir haben mit unserer Verfassung kein abgeschlossenes Ganzes, sondern den Auftrag erhalten, sie zu kräftigen, weiterzubilden, und zu bilden nach dem Bed ruf der Zeit. Von diesem Stande ist erfüllt die Wichtigkeit der Presse in Oesterreich ganz besonders heraus; es wurde nicht dieser Art, die die Presse eine Aufgabe zu Theil, wie sie noch nie und nirgends in solcher Wichtigkeit, Erhabenheit und Größe ihr verliehen worden. Die Presse kann die Ungehaltung des Februar-Patentes anstreben, wenn dies nur auf verfassungsmäßigem Wege geschieht.

Wir befinden uns überdies in der sonderbaren Lage, daß ein Strafgesetz maßgebend ist, das unter ganz anderen Umständen als die jetzigen, erlassen wurde. Vom Justizminister selbst ist öffentlich darauf hingewiesen worden, wie eine Purifikation unseres Strafgesetzes, namentlich in politischen Dingen, notwendig ist. Wenn es sich nun um die Unterwerfung eines solchen Gesetzes handelt, ist es Pflicht des Richters, auf jede

Veränderungen.
gelesen
Sobald
moralische
gegen den
Abwehmen
um letzten
hinabgel
son gebur
meiner
scheint m
solters e
das einze
schon auf
Grundl
functione
sachliche
Kriterie
terstellt
das un
welches
Jederm
werden
seine Ver
eines Be
der Mann
eine solch
keiten, m
flage be
sternung
Anstalt d
Stelle d
gerichtet
hierin m
Berach
objedive
dem erst
garn“ u
Kurz-Pr
f. ungar
genannt
wid, we
die Zug
neuen
Bangeit
sch, um
treffen;
gespannt
sehen mit
thig gem
über die
ich glaub
mit prof
Bourne
Mahnung
daburd
achtung
die Thar
nämlich
rühre a
des Schr
Majestät
den, um
Wähler
diese Au
than mut
er die J
Tragheit
hätte mi
nicht ver
jagen we
erhalten.
Wir hatt
bildung
gen wese
werden;
in gewö
lasse, k
normaler
die ich
daß die
bern nur
über. B
sein B
bekannt
incrimin
seiner W
in die d
Beschuld
uführen
ten Pat
sprechen
n vor
den S
so knip
Folgen.
sicht her
dingt
gefäbrlic
schick
als die
bilde an
alieren
sie mo
freiheit,
dem ed
blen G
tracht z
stehend
der Pre
digung
dem Au
Schobe
wurf un
den, der
mir und
oder das
Beracht
Glaubte
Dies ist
Anderer
jene üb
einige u
dere fin
Nichter
man es
theten.
nicht a
selbst k
ten, das
haben e
übergab
das an
lung z

Artikel, überschrieben:
den Patrioten über die
Vertrauen in die Staats-
er die durchgängige Na-
tionalen Zustände be-
der Februar-Verfassung,
elphing bekennet, sind so
angenommen worden kann,
das Ziel derselben. Man
Aufrechthaltung der Frei-
heit dargestellt wird, wie
reich dem Absolutismus
Verfassung überhaupt als
Bedenke aufgestellt wird,
den preisgibt. Eine solche
zu Haß und Verach-
tung gegen die Maßregeln

in „Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

„Di und W. 34“ be-
constitutionellen Zustände
et, gegen die im Februar
Verachtung zu erzeu-
den Artikel von „Di
Wigung der Maßregel der
neueste Instruction für die
Grundlage der 1848er
erfällt; das Recht werde
er, bald zum Opfer der
des Verfassers, daß eine
nur über Verlangen der
anne, kann man nicht gel-
des Staates sind als des
aufgeben. Uebrigens hat
Staatsministeriums über
ont, so daß in seinem An-
ang der Maßregel dieses

Veränderungen Rücksicht zu nehmen, welche sich außerhalb des Gesetzes 34-
Es wird meinem Klienten eine Handlung gegen §. 65 des Straf-
gesetzes zur Last gelegt. Das Object dieses Verbrechens besteht darin, zu
Haß und Verachtung aufzureizen. Dies legt aber immer voraus, daß eine un-
gesetzliche Handlung von Seite Jenes begangen, oder ihm unterstellt wurde,
welche den man zu Haß und Verachtung ausreizen will. Aber nicht jedes
Wort von der Moral ist geeignet, Haß und Verachtung hervorzurufen;
Worte können zu erregen, genügt allerdings eine über einen gewissen Grad
gehobene Verlegung des Sittengesetzes; der Haß aber ist an die Ver-
leumdung gebunden, die empfindet ihn nur ob jener Ueberschreitung der Moral, die
jener Person nahe tritt und seinen eigenen Interessen schadet.
Wenn ich nun diese gewiß nicht gefälschte Auslegung annehme, so er-
scheint mir in dem ersten der incriminirten Artikel wider der Person des
Beschuldigten keine Anklage zu sein. Aus dem Umstande,
daß einzelne der freigesetzten Regierungsact die Unterfertigung Sr. Majestät tragen,
kann auf eine Anklage wider den a. h. Herrn schließen wollen, heißt die
Anklage der Ministerverantwortlichkeit außer Acht lassen. In einem con-
stitutionellen Staate würde durch so eine Anklageaussetzung geradezu eine
ungesetzliche Doctrin aufgestellt. Auch finde ich nicht, daß dem künigl.
Minister in dem Artikel der Neuest. Nachr. über selbst eine Tadelung un-
terschiedlich wäre, welche eine Amoralität von solcher Größe involvirte, daß
Haß und Verachtung ihre Folge wären.

Von Seite der Staatsbehörde wurde namentlich Dasjenige bezogen,
welches auf Forderungen gewisser Nationalitäten hinlief. Es wird nun über
Dobromann ausgeführt, daß es einer Regierung vollkommen frei gelassen
werden müsse, in was immer für Staatsacten dahin zu streben, die durch
diese Betroffenen für die Regierungspläne geneigt zu machen. Amoralität
dieser Art wäre nur dann vornehm, wenn es sich um die Verletzung
der Nationalitäten käme, und da muß ich die Einrede des Angeklagten, daß er
eine solche nicht der Regierung, sondern außer derselben stehenden Persönlich-
keiten, wie dem Cardinal Hauk, imputirt habe gelten lassen. Der Ange-
klagte hat zwei Momente der Aufhebung nachgewiesen, die nicht der Re-
gierung zur Last fallen. Was das Februar-Patent betrifft, hat er nie die
Möglichkeit ausgesprochen, daß er es nicht für ein rechtsgültiges halte; die letzte
Stelle des in Rede stehenden Artikels ist an die Centralisten im Reichsrathe
gerichtet, um Mißverständnissen auf Seite derselben vorzubeugen — und
wird nicht man am wenigsten ein Beginnen haben, welches zu Haß und
Verachtung wider die Staatsverwaltung aufreize. Ich glaube daher, daß der
obige Sachstand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe in
dem incriminirten Artikel nicht vorhanden ist.

Der Vertheidiger geht nun zum zweiten Artikel: „Noch einmal An-
klage“ über, dessen Verfasser Friedmann ist, und worin das Schreiben des
Herrn v. Kralac als Erbovergespan des Graner Comitats an die
ungarische Hofkammer: „Ein Wort ernstlicher Mahnung“, der „letzte freie Wille“
genannt, und vor dem unvollständigen Verhängnisse dieses Staates gewarnt
wird, wenn „in der letzten Stunde nicht die Wahrheit und das Licht über
die Angelegenheit verblichener Rathgeber den Sieg erringen.“

Dr. Wieser sagt: Wir haben es hier mit einer Epoche der
neuen Geschichte zu thun, welche in Jedermann ein Gefühl der
Anklage erregt; die Regierung hatte eine große Aufgabe vor
sich und sie suchte ihre Maßregeln zum Wohle der Gesamtheit zu
erlassen; andererseits war es aber auch natürlich, daß die Bevölkerung mit
gehobener Erwartung dem Vorgehen der Regierung entgegen barte; nun
aber, wie aus der Mitte des Landes sich ein Mann erhebt, der
genug war, das, was er für seine Pflicht hielt zu thun, der Regierung
über die Mittel, welche sie erweisen wollte, erste Vorstellungen zu machen;
ich glaube diese Handlungsweise ist schon an und für sich etwas, das nicht
mit profanen Augen anzusehen, an die nicht der gewöhnliche Maßstab der
Staatsverwaltung anzulegen ist. Wenn diese Manifestation ein „Wort ernst-
licher Mahnung“, „Licht und Wahrheit“ genannt wird, so glaube ich nicht, daß
dadurch der einseitliche Staatsverband angegriffen oder zu Haß und Ver-
achtung gegen die Regierung aufgereizt werden sollte. Ich muß nun auf
die Thatsache, welche der Angeklagte selbst bereits angeführt, hinweisen, daß
nämlich diese Mahnung an maßgebender Stelle nicht als eine verbreche-
rische angesehen. Wir wissen, daß Sr. Majestät über Anhalt und Form
des Schreibens sein Wohlwollen zu erkennen gegeben; aber ich behaupte, Sr.
Majestät wurden das Interesse der Gesamtheit nicht bei Seite gesetzt ha-
ben, um Schonung gegen die Personen zu üben, und ich frage sich, heißt
dieses Mahnen ein Verbrechen beschuldigen? Ich kann um so weniger
diese Mahnung verbrecherisch finden, weil sie von dem Kirchenfürsten ge-
than wurde, nicht um separatistische Tendenzen zu verfolgen, sondern weil
er die Interessen der Freiheit gefährdet hielt; wenn am Schluß von den
„Krautbüchern“ verbleibender Mahn“ die Rede ist, so muß ich gestehen, ich
hätte mildere Ausdrücke vorgezogen, aber deshalb kann man ihnen nicht
verbrecherische Tendenzen imputiren. Uebrigens muß in Betracht
gekommen werden, daß unter solchen Umständen, wie jene waren, da der Artikel
erhielt, die Stellung der Journalisten eine ganz besonders schwierige ist.
Wir hatten in der Verfassung ein noch nichts Abgeschlossenes, ein der Aus-
bildung und Entwicklung bedürftiges; naturgemäß mußten sich die Meinungen
verschiedener Weise äußern und die gute Meinung konnte belästigt
werden; in solchen Zeiten wird nun der Tadel schärfer ausgesprochen als
in gewöhnlichen; der Ausdruck, daß man sich von „Krautbüchern“ leiten
lasse, kann also in solchen Zeiten nicht so hart beurtheilt werden als in
normalen; ich behaupte, daß dieser Ausdruck gegen Männer gebraucht wurde,
die ich meines Theils für ehrlich halte, aber ich habe auch die Ueberzeugung,
daß diese Männer in dem Ausdrucke „Krautbücher“ keine Beleidigung, son-
dern nur die Ermahnung sehen werden, vorfichtig und nachsichtsvoll vorzugehen.

Ich gehe nun zu dem dritten der incriminirten Artikel: „Rathgeber“
über, bei dem der Angeklagte u. r. inferne befristet ist, als er ihn in
seinem Blatte aufnahm, da sie als Verfasser desselben Herr J. v. Delpling
bekannt. Dieser Artikel enthält wesentlich Befürchtungen; wenn ich die
incriminirten Stellen betrachte, so finde ich, daß der Verfasser die Summe
seiner Ansichten in dem Sinne summiert: „Diese innere Politik treibt wieder
in die alten Bahnen“, darin ist eine Befürchtung ausgeprochen, aber keine
Beschuldigung, es ist dies eine Warnung an die Regierung, jene alte durch-
geführten, welche sie beabsichtigt, weil darin die Gefahr wieder — in die alten
Bahnen zu treten“ liegt. Hätte der Verfasser Befürchtungen aus-
gesprochen wollen, der Tenor des Artikels würde ein anderer sein. Er
wird vor den Mitteln warnen, welche das Uebel seiner Ansicht nach begrün-
den. So wie in der Mathematik gewisse Factoren gewisse Producte haben,
so knüpfen sich in der moralischen Welt an gewisse Bedingungen gewisse
Folgen. Es ist in solchen Zeitläuften keine kleine Aufgabe mit seiner
Ansiht hervortreten; rücksichtslos reden ist aber je nach Umständen als un-
bedenklich schweigen. Dieses ungeliche Schweigen hat gerade die arden und
schwerfsten Irrthümer in jenen Kreisen hervorgezogen, in denen die Ge-
sunde der Völker geleitet werden. Ich habe deshalb die Preisfreiheit stets
als Frage des Handels und Schmelzens aufzufassen. Von dem Augen-
blicke an, da die Presse frei ist, ist jeder Regierung erlassen, auf zu re-
gieren. Die meisten Regierungen haben aber durch Irrung gefehlt, weil
sie es nicht wußten, was eigentlich Bedürfnis ist; jetzt aber durch die Preis-
freiheit, ist es den Regierungen ermächtigt Hand in Hand mit den Völkern
dem ersten Ziele zuzustreben. Der Angeklagte ist hier in Wahrheit einem
ebenen Gebilde gefolgt, hat einer patriotischen Gesinnung Ausdruck gegeben.

Wenn ich nun daran gehe, den Artikel „Di Budgetfrage“ in Be-
tracht zu ziehen, so finde ich mich in dem eigentümlichen Falle, den Ver-
fasser gegen den Reichsrath, eine Corporation, der ich selbst angehöre, ver-
urtheilen zu sollen; dennoch nehme ich keinen Anstand, es sei die Aufgabe
der Presse, mit Aufmerksamkeit, ja mit Eifer die jene Factoren ihrer Wür-
digung zu untersuchen, welche das öffentliche Leben entwickeln. Wenn in
dem Aufsätze dem Reichsrath der Vorwurf gemacht ist, es sei „in seinem
Schwabe nicht gethan werden, was nöthig“, so glaube ich, daß dieser Vor-
wurf unrichtig ist, aber doch kann ich ihn nicht verbrecherisch fin-
den, denn Tadel ist ein Eulorienmittel und ich kann, glaube ich, von
mir und meinen Kollegen sagen, daß wir Tadel nicht unbesonnen aufnehmen
oder darin eine öffentliche Herabsetzung oder gar Aufreizung zu Haß und
Verachtung sehen; wenn gefragt wird, „den Angeordneten ginge der innere
Glaube an die praktische Wirkung besser, was sie eben berichten, ab“
Dies ist kurz und deutlich genug; allein es handelt sich darum, ob diese
Behauptung eine verbrecherische sei. Die Frage, um die es sich handelt, ist
eine über die Grundrechte, und darüber herrschen verschiedene Ansichten;
einige und sehr freisinnige Männer sehen darin nur theoretische Sätze, an-
dere finden es sehr wichtig, daß Grundrechte ausgesprochen werden. Wenn
Rechtsbehörden darüber verschiedene Ansichten ausgesprochen, so kann
man es den so manchen gewiß nicht übel nehmen, wenn sie dies gleichfalls
thun. Uebrigens denke ich, daß der Angeklagte sich in diesem Fall mit
großer Vorsicht verhalten, indem er angeführt, daß die Regierung
selbst keine Grundrechte publizirt. Im Aufsätze wird auch darauf hingewie-
sen, daß wir uns „fretlich noch im Politische befinden.“ Sr. Majestät
haben aber selbst anerkannt, daß wir erst in ein freies Verfassungs-
stadium eingetreten, die Neubornung Sr. Majestät kann nur darin verstanden werden,
daß aus Österreich ein Rechtsstaat werden soll durch Kräftigung, Entwid-
lung und Anbahnung des Gegebenen, darauf weisen übrigens auch die

Neuerungen der Minister hin, es kann eben aus einem absoluten Staats-
leben ein freies Verfassungsleben nicht fertig entpringen wie Minerva aus dem Haupte
Jupiters. Ich kann also in diesen Artikeln keine Aufforderung zu Haß
und Verachtung, und weder den obigen noch subjectiven Sachbestand des §.
65 erblicken und hoffe, daß die Richter diese meine Ansicht theilen werden.

Ausland.

Italien. Turin, 15. Mai. Katazzi soll an die
Präfecten u. s. w. ein geheimes Circular betreffs der Na-
tionalitätsgesetze erlassen haben, worin er denselben be-
deutet, daß dem General Garibaldi zwar alle Rückseiten und
Ehren zu erweisen, daß aber auch die Schützengeweine streng
zu überwachen seien, damit sie keine den Absichten der Re-
gierung widerstrebende Richtung einschlagen. — Der große
Orient der englischen Freimaurerei hat die vom hiesigen
vorgenommene Ernennung des neuen Großmeisters anerkannt
und sich mit demselben in freundschaftliche Verbindung
gesetzt.

Mailand. 16. Mai. Gestern und heute circulirten
hier heunrubigende Gerüchte, welche durch den plötzlichen Ab-
marsch eines Bataillons Bersaglieri, dem ein Linienbataillon
folgte, eine gewisse Bekräftigung erhielten. Es hieß, diese
Truppen seien an die Veltliner Grenze bestimmt, da in der
tätigen Gegend Unruhen ausgebrochen. Nun meldet aber die
„Pescer“ nach directen Berichten aus dem Veltlin und
Bergamo, daß die öffentliche Ruhe daselbst nicht gestört wor-
den; auch habe im Veltlin bloß eine kleine Garnisonsver-
stärkung stattgefunden, die sich auch auf Vermio erstreckt.
Dagegen habe die Regierung in letzterer Zeit eine ge-
wisse Bewegung unter den früheren Freiwilligen und den
Emigrirten längs der Grenze bemerkt, welche sich nach
Auslösung des Corps der Venueser Carabinieri gesteigert.
Um nun jedem unflugs Handreich vorzubeugen, sei Trup-
penverstärkung und die Verschärfung der Grenzbeobachtung
erfolgt. Oberst Nallo vom ehemaligen Südbere sei aus dem-
selben Grunde in Palazollo in Gewahrsam gebracht. Die
früheren Freiwilligen und die Emigrirten, welche verächtlich
erhielten, wurden überwacht und sollen internirt werden.
Eine ziemlich starke Anzahl derselben ist gegenwärtig in Ber-
gamo beisammen, und soll unmittelbar nach Alexandria ge-
bracht werden. Denselben Blatte wird aus Turin geschrie-
ben, daß mehrere Häupter der Actionspartei einen Einfall
in Südtirol organisirten, mit welchem Plane auch der ver-
längerte Aufenthalt Garibaldi's in Treccorre im Zusam-
menhange stand. Der „Stampa“ zufolge sei die Regierung
von Paris aus gewarnt worden. Nach anderen Nachrichten
war der Mittelpunkt des Complots in Brescia, und die
Verhaftung Cattabeni's (von Smigaglia) ebenfalls damit in
Verbindung. In Valcamonica und Veltlin seien bereits meh-
rere Freiwilligenhaaren organisirt gewesen und zahlreiche
Agenten seien abgereist, um die Bevölkerung in Aufstand
zu bringen. Auch von projectirten Landungen an der adria-
tischen Küste geht die Rede.

Aus Neapel wird der „Tr. Ztg.“ geschrieben: Vom
Prinzen Napoleon und von seinen Plänen erfährt man bis
jetzt nichts und wir wissen nur, daß Alexander Dumas eine
der ersten Personen war, die ihm ihre Huldigung darbrachte.
Gestern hatte der König eine Unterredung mit dem Prin-
zen Napoleon. Zur Tafel des Letzteren wurde der franz.
Gesandte und die Minister Katazzi und Matteucci geladen.
Heute besuchte er das Museum. General Mamormora gab
ihm zu Ehren eine Matinee dansante. Heute Abends ist
Gala-Vorstellung im S. Carltheater.

Belgien. Aus Brüssel, 15. Mai, wird der
„Bl. Ztg.“ geschrieben: Die Operation des Königs
durch den Dr. Gioiale ist heute Morgen vorgenommen
worden; über den Erfolg derselben bin ich gegenwärtig
noch ohne Nachrichten. — Frankreich hat, wie man hier
wissen will, auf die Candidatur des Erzherzogs Maxi-
milian in Mexico noch nicht verzichtet, und was von
einer entschiedenen Ablehnung Seitens des Schwiegersoh-
nes unseres Königs gesagt worden, bedarf gleichfalls der
Bestätigung. Aber so viel muß angedeutet werden, daß
die Verhütungspuncte zwischen Oesterreich und Frank-
reich in der jüngsten Zeit unangenehmer geworden sind.
In Paris nimmt man mit Recht die österreichische Agita-
tion gegen den französisch-deutschen Handelsvertrag übel,
und in Wien ist man ärgerlich und mißtrauisch wegen
der Haltung Frankreichs in der montenegrinischen Ange-
legenheit, auch sind die zwischen diesem und Rußland be-
stehenden guten Beziehungen durchaus nicht nach dem gu-
ten Geschmacke des Wiener Cabinets. Was Italien be-
trifft, so hat man sich gegenseitig mit freundschaftlichen
Versicherungen zu beruhigen gesucht, aber man traut in
Wien darum Frankreich nicht über den Weg. In Africa-
nen Kreisen wird allerdings das Gegentheil behauptet, und
man sagt, Oesterreich habe erklärt, es sei vom Papste
aufgefordert worden, dessen Staaten zu belegen, falls
die Franzosen abziehen, und es wird hinzugefügt,
diese ganze Erklärung habe keinen anderen Zweck,
als Frankreich einen Vorwand zur Verletzung des
Status quo zu geben. — Nun ist aber an eine
solche nicht mehr zu denken. Frankreich sieht sich
von der öffentlichen Meinung aus Rom gedrängt.
Wenn es Civita-Vecchia unter allen Umständen bezieht
hält, so geschieht das nicht, um es als eine Abtretung
auch zu behalten. Die Italiener werden sich auch keine
Spanne Landes mehr abmäkeln und abhören lassen; das
ist die Meinung aller, welche die Verhältnisse und die
Stimmung des Landes, so wie die Gesinnungen des Volkes
und der leitenden Staatsmänner kennen.

Tagesneuigkeiten.

Urad. 19. Mai. Gestern Vormittag 9 Uhr fand
im Stadthaussaale die vierjährige Hauptziehung des
bürgerl. Feuerlösch-Corps statt. Als Commissär wohnte
derselben der städt. Senator Herr Julius v. Somo-
gyi bei. Gegenstand der Verhandlung war die Wahl
beziehungsweise Completirung der Officiere des Corps.
Es wurden gewählt, zum Hauptmann: Herr Johann
Tedeschi; zum Cassier: Herr Josef Szabó mit
Hauptmanns-Charakter; zu Oberärzten: die Herren
Dr. Aradi und Dr. Daranyi, beide mit Haupt-
manns-Charakter; zu Oberlieutenants: die Hrn. Brun-

huber, Alexander Davidházy, Michael
Csobán, Johann Papp, Bárányesi Dezső,
Paul Lemp; zu Unterlieutenants die Herren: Si-
mon Surányi, Andreas Veselch, Johann
Hartmann, Albert Barabás. — Für die bisherigen,
dem allgemeinen Wohle geleisteten Dienste und als eigent-
liche Gründer des Feuerlösch-Corps wurde dem
Herrn Secretär und Corps Adjutanten Jacob Hor-
tobágyi, so wie dem Herrn Feuer-Commissär Josef
Nitt, der Hauptmannscharakter ertheilt. — Die Sitzung
war äußerst zahlreich besucht. —

* * Gestern befanden sich die sogenannten Majales
— unter Maifeite — auf ihrem Höhepuncte. Vom
frühen Morgen fand eine ordentliche Wallfahrt nach dem
großen Walde statt und Fuhrwerke aller Art waren voll-
auf beschäftigt, immer neuen Zugzug dem Walde zuzufüh-
ren. Von den verschiedenen Gruppen, welche in dem gro-
ßen Walde vertheilt, sich zusammenfanden, um jede in
ihrer Weise sich zu unterhalten, verdient die, welche aus
unserer jungen, vielversprechenden Liedertafel, mit ihrem
Gründer und Leiter, Herrn Gustav Böhm an der
Spitze, bestand, hervorgehoben zu werden. Dieselbe be-
ging nämlich gestern ihre erste „Sängerfahrt“. Am frühen
Morgen schiffte sich die zumeist aus jungen, gebildeten
Männern bestehende Liedertafel, begleitet von ihrem Di-
rector und einigen Gästen bei den Wassermühlen am Aus-
gang der Fischergasse ein und fuhr unter Gesang und
Scherz die Maros entlang bis zur Ausmündung der Holt-
Maros, wo gelandet wurde. Hier wurde eine mit einer
Vra geschmückte Nationalfahne entfaltet und unter fröh-
lichem, keit durch den Wald tönenden Gesang ward
dieser durchschritten, bis man zu einer Waldböcke, welche
mit Fahnen und sonst passend vorher decorirt wurde
und als das vorläufige Ziel der improvisirten Wall-
fahrt galt, gelangte. Zarte und sinnige Frauen hat es
dafür gesorgt, daß die jugendliche Sängerschaft für die
poetischen Genüsse, die sie den Gästen zu bieten die
Aufgabe sich stellten, mit ausgiebigen, materiellen ent-
schädigt werde. Es wurde nämlich nach kurzer Rast ein
frugales, kräftiges Frühstück servirt. Als nun auch dem
drängenden Wahn, dem Wagen, Genüge geleistet war,
nahmen die Gesangsvorträge wieder ihren Anfang und
die mit jeder Viertelstunde größer werdende Schaar von
Gästen, darunter ein Kranz lieblicher Damen, wurde von
den trefflichen Leistungen auf das angenehmste berührt
und in eine freudig erregte Stimmung versetzt. Der Vor-
mittag verging unter Gesang und Spiel und nachdem man
ein gemeinschaftliches heiteres Mahl eingenommen, wurde am
Nachmittag in derselben Weise fortgefahren, nur daß zwi-
schen den Gesangsvorträgen, nach den Tönen einer herrlich-
schönen Musik von Zigeunerknaben auch getanzt ward. —
Von der großen Anzahl der vorgetragenen Gesangspiecen
nahmen neben den nationalen Volksliedern die Composi-
tionen berühmter, deutscher Meister den Ehrenplatz ein.
— Das kleine heitere Fest, welchem die Vorstände des
hiesigen Handelsgremiums, viele Honoratioren und eine
große Anzahl unserer achtbarsten Bürger mit ihren
Frauen und Töchtern beimohnten, währte bis zur einbre-
chenden Dunkelheit, und wird daselbst sicher bei Allen, die
daran Theil genommen, lange in freundlicher Erinnerung
bleiben; unsere im Entstehen begriffene Liedertafel aber,
namentlich deren Leiter, Herr Capellmeister Böhm, hat
sich durch das Arrangement desselben und durch die
trefflichen Leistungen den Dank Aller erworben und den
Wunsch nachgerufen, daß dieser improvisirten ersten
„Sängerfahrt“ bald eine zweite folgen möge.

* * Bei dem gestern stattgefundenen Bestischen
wurde geschossen, u. zw.: Von Herrn Wilhelm Winkler
1 Nagel und 3 Dreier, von den Herren Franz Stiegler
und Johann Bonts je 1 Vierer, von Herrn Josef
Zorimba 2 Dreier, und von den Herren Franz Perczel
und Gustav Kostka je 1 Dreier.

* * Wer erinnert sich nicht jener sogenannten Effeten-
Potterien mit den vielen und angeblich wertvollen Treffern,
die der Mehrzahl nach zuletzt auf Münzstätten und Hemo-
staspen, gehäkelte Lampenköpfe, Nadelbüschchen, Zehn-
stocher-Futterale u. s. w. hinauskamen, bei deren Empfang
der „glückliche Gewinner“ eine bitterböse Miene zieht und
den „Treffer“ mit der Bemerkung von sich legt: „Preller,
nichts als Preller!“ — Als eine räthliche Ausbuhne
von dieser Regel documentirt sich die Gemälde-Potterie
der „Concordia“. Selbst der kleinste der 661 Treffer
derelben, deren Verlosung am 31. d. M. erfolgt, ist ein in
prächtigen Goldrahmen sich darstellendes gutes Bild, das
jedem Kunsttaster zur Zierde gereichen wird. Wir erlau-
ben unsere Leser beim Ankauf der Lose zu dieser Lotterie
genau auf die Bezeichnung „Concordia“ Acht zu haben,
um nicht vielleicht durch ein Versehen des Verlosers in
den Besitz eines Loses einer anderen an demselben Tage zur
Ziehung kommenden Gemälde-Potterie zu gelangen, einer
Potterie, wie deren einige im Jahre arrangirt werden; —
mehr brauchen wir wohl nicht zu sagen.

* * Die „Donau-Zeitung“ theilt folgende Bestimmung
gen Betreffs der Militär-Adels-Erhebungen mit:
Nach einer kaiserlichen Entscheidung vom 8. April d.
J. ist der Anspruch auf höhere Adels-Erhebung für die k. k.
Officiere bedingt entweder durch eine ununterbrochene dreißig-
jährige militärische Dienstleistung oder gemäß der Ordens-
statuten durch den Besitz eines der vier nachgenannten in-
ländischen Ritter-Ordens, nämlich des Maria-Theresia-Ordens,
des St. Stefans-Ordens, des Leopolds-Ordens oder des
Ordens der eisernen Krone. Den a. h. Entschlüssen von
den Jahren 1757 und 1811 zufolge geführt auch die tag-
stetige Erhebung in den Adelstand jenen Officiere, welche
„durch dreißig Jahre ununterbrochen in der
Linie mit dem Degen“ geteilt, und sich während dieser
Zeit durch stetes Wohlverhalten vor dem Feinde, so wie durch
eine ganz tadelfreie Conduite ausgezeichnet haben. In allen
Fällen, wo auch nur eine dieser Bedingungen fehlt, besteht
der systemmäßige Anspruch nicht mehr, und Officiere können
sich gleich anderen Staatsbürgern nur dann um Adelsber-
lehung bewerben, wenn sie sich auf besondere ausgezeichnete
Verdienste zu stützen vermögen, wobei jedoch kein Anspruch
auf Taxfreiheit stattfindet. Es kann daher einem Officier,

